

Richter · Gamisch · Mohr

Eingruppierung TV-L in der Praxis

Die neue Entgeltordnung:

- Verwaltung
- Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten

5., aktualisierte Auflage

Mit aktueller
Rechtsprechung

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Die neue Entgeltordnung

Der TV-L nähert sich mit seiner Reform der Entgeltordnung von 2019 bis 2021 wieder dem TVöD an. Die Eingruppierungsregeln sind gekennzeichnet von einem Mix aus altem und neuem Recht. Bewährte BAT-Regelungen werden fortgeführt und – wo nicht mehr zeitgemäß – durch neue Regelungen aus dem TVöD ergänzt.

Verständlich erklärt das Praxis-Handbuch, wie im TV-L altes und neues Eingruppierungsrecht ineinandergreifen:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L
- Aufbau der Entgeltordnung
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil I:
Allgemeiner Verwaltungsdienst
- Auslegung ausgesuchter Tätigkeitsmerkmale des Teil III:
Handwerkliche Tätigkeiten
- Der Eingruppierungsvorgang:
Ermitteln der korrekten Eingruppierung
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung

Annett Gamisch, Diplom-Betriebswirtin (BA) für öffentliche Wirtschaft; Trainerausbildung; langjährige Erfahrung in der Eingruppierung und Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst; Geschäftsführerin des Instituts für Personalwirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, das den öffentlichen und kirchlichen Dienst schult und personalwirtschaftlich berät.

Thomas Mohr, Ass. jur., Studium der Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Öffentliches Recht, Referent für Tarifrecht des Instituts für Personalwirtschaft (IPW) GmbH in Fulda, langjährige Erfahrung als Berater in Eingruppierungsfragen und in der Erstellung von Stellenbeschreibungen und -bewertungen für den öffentlichen und kirchlichen Dienst.

Achim Richter M.A. M.A. †, war Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Rechtsanwalt, Berater und Trainer im Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen und kirchlichen Dienstes.

Richter · Gamisch · Mohr

Eingruppierung TV-L in der Praxis

Die neue Entgeltordnung:

- Verwaltung
- Körperliche/handwerkliche Tätigkeiten

5., aktualisierte Auflage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Achim Richter, Annett Gamisch, Thomas Mohr, Eingruppierung TV-L in der Praxis
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: August 2021

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1612600

Schnellübersicht

Evolution statt Revolution: Neu und doch alt?!	7	
Abkürzungen	8	
Das (neue) Eingruppierungsrecht im Überblick	11	1
Grundlagen der Eingruppierung	25	2
Der Einstieg in die Entgeltordnung	45	3
Teil I: Die Entgeltgruppen 1 bis 4	59	4
Teil I: Die Entgeltgruppen 5 bis 9a	73	5
Teil I: Die Entgeltgruppen 9b bis 15 im Überblick	99	6
Teil I: Die Entgeltgruppen 9b bis 12	111	7
Teil I: Die Entgeltgruppen 13 bis 15	135	8
Teil III: Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	157	9
Teil III: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	165	10
Teil III: Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche	181	11

12	Der Weg zur richtigen Eingruppierung	207
13	Umgruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten	223
14	Mitbestimmung	227
15	Literaturhinweise	235
16	Stichwortverzeichnis	239

Evolution statt Revolution: Neu und doch alt?!

Die Länder hatten im Jahr 2012 endlich den Schritt nach vorne gewagt und eine neue Entgeltordnung beschlossen.

Nachdem die Reform des Tarifrechts ins Stocken geraten ist, warten die Praktiker bislang vergeblich auf ein neues Eingruppierungsrecht. Der viel gescholtene Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sollte von einem neuen, schlankeren System abgelöst werden.

Verfolgt man die Diskussion um den „leistungshemmenden BAT“, darf man sich über den Fortgang der Reform wundern: Die Länder – aber auch der Bund mit seiner seit 2014 gültigen neuen Entgeltordnung sowie die Kommunen mit ihrer neuen Entgeltordnung aus dem Jahr 2017 – knüpfen ausdrücklich an das alte Recht an. Andere Systeme, zum Beispiel der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe, wurden nicht aufgegriffen. Insofern ist den Tarifvertragsparteien nicht viel Neues eingefallen:

- Es bleibt (fast) alles beim Alten.
- Das wenige Neue birgt Überraschungen!

So zeigen die ab 2020 bzw. 2021 in Kraft getretenen Neuerungen deutlich, dass sich die Länder ihrem alten Tarifpartner – dem Bund – inhaltlich wieder annähern. Die ab dem 01.01.2021 geltenden Neuregelungen für die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik zeigen aber auch, dass die Länder sich auch am TVöD-VKA orientieren. Alles in allem ist eine weitere Annäherung der Eingruppierungsregeln bei Ländern, Bund und Kommunen zu verzeichnen, was die Rechtsanwendung und die Personalwirtschaft in der Praxis in Zukunft hoffentlich vereinfacht.

In diesem Praxis-Handbuch erklären wir verständlich die Regelungen für den Verwaltungsdienst (Teil I) sowie ausgesuchte Tätigkeitsmerkmale für die ehemaligen Arbeiter (Teil III). Schnelle ergänzende Orientierung bietet die kompakte Zusammenfassung „Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L“, ebenfalls erschienen im Walhalla Fachverlag.

Ausschließlich im Interesse der Lesefreundlichkeit verwenden wir die männliche Sprachform.

Fulda

Annett Gamisch

Thomas Mohr

Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Zeitschrift)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
AVO	Arbeitsvertragsordnung
AVR.Bayern	Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern
AVR.Caritas	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT-(O)	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Ost)
BAT-B/L	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder)
BAT-VKA	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Gemeinden)
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BMT-G	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
Dipl.	Diplom
DÖD	Der Öffentliche Dienst (Zeitschrift)
EG	Entgeltgruppe
EGO	Entgeltordnung
EzBAT	Entscheidungssammlung zum BAT
f./ff.	folgende/fortfolgende
FG	Fallgruppe

FH	Fachhochschule
GewO	Gewerbeordnung
Hess.	Hessisch
HRG	Hochschulrahmengesetz
HwO	Handwerksordnung
IMK	Innenministerkonferenz der Länder
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK	Kulturministerkonferenz der Länder
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LBST	Landesbildstelle
LG	Lohngruppe
LPVG BW	Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg
LPVG NRW	Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
MAVO	Mitarbeitervertretungsordnung
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MTL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MVG.EKD	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds.	Niedersachsen
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz
Nr./Nrn.	Nummer/n
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
[O]	Orientierungssatz
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PE	Protokollerklärung
PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Zeitschrift)
PN	Protokollnotiz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rh-Pf	Rheinland-Pfalz
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
rkr.	rechtskräftig
S.	Seite

SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SLH	Schleswig-Holstein
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
s. u.	siehe unten
TVAL II	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
TV EntgO-L	Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder
TVG	Tarifvertragsgesetz
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Land Hessen
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-VKA	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
TVÜ-Länder	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TV-V	Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	unter anderem
Unterabs.	Unterabsatz
u. U.	unter Umständen
VG	Vergütungsgruppe
VGO	Vergütungsordnung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
ZMV	Die Mitarbeitervertretung (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tariftrecht (Zeitschrift)

Das (neue) Eingruppierungsrecht im Überblick

1.	Das Neue im Alten.....	12
2.	Geltungsbereich des TV-L.....	17
3.	Die neue Entgeltordnung	18
4.	Das neue Eingruppierungsrecht der Lehrer	23

1. Das Neue im Alten

Die neuen Eingruppierungsregelungen im TV-L sind überwiegend von der Fortführung des alten BAT-Rechts geprägt, aber es gibt auch wichtige Neuregelungen:

1

Checkliste: (Alte) Neuregelungen in § 12 TV-L	
§ 22 BAT – Altregelung	§ 12 TV-L – Neuregelung
Tarifautomatik: Der Beschäftigte „ist“ eingruppiert... ... nach Maßgabe der auszuübenden Tätigkeit ... die auf Dauer und nicht nur vorübergehend übertragen worden ist Maßgeblich ist die gesamte Tätigkeit.	
... gliedert nach Arbeitsvorgängen ... und mit Zeitanteilen Bestimmender Zeitanteil ist die Hälfte (= 50 Prozent) ... sofern kein abweichender Zeitanteil bestimmt wird (1/3 usw.) Zusammenfassende Betrachtung	auch für Arbeiter und die Entgeltgruppe 1
Die Vergütungsgruppe ist im Arbeitsvertrag (deklaratorisch) anzugeben.	Die Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag (deklaratorisch) anzugeben.
Faktisch kann ohne tarifkonforme Stellenbeschreibung nicht eingruppiert werden wobei der Tarifvertrag die Regelung der Stellenbeschreibung weiterhin unterlässt

Checkliste: (Alte) Neuregelungen in Teil I und III der Entgeltordnung zu § 12 TV-L	
Anlage 1a zu § 22 BAT – Altregelung	Anlage A zu § 12 TV-L – Neuregelung
	Einheitliche Entgeltordnung für alle Beschäftigten ...
Lehrer sind von den Eingruppierungsregeln ausgenommen (Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zu § 22 BAT)	Für Lehrer im Sinne des § 44 TV-L ist ausschließlich die Entgeltordnung Lehrkräfte anzuwenden. Andere Lehrkräfte sind nach der Entgeltordnung TV-L einzugruppieren, wenn in Teil II oder IV ein entsprechendes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist (Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung des TV-L).
Die Anlage 1a gilt nicht für Arbeitertätigkeiten	... für Arbeitertätigkeiten gilt ausschließlich Teil III der Entgeltordnung
Der Allgemeine Teil (Teil I) der Vergütungsordnung enthält nicht nur allgemeine Tätigkeitsmerkmale, sondern auch Beispiele für bestimmte Berufsgruppen (Archiv- und Bibliotheksdienst, Ingenieure, Forscher)	Der Teil I der Entgeltordnung enthält nur noch allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Alle Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Berufsgruppen (Ingenieure, Forscher) werden in Teil II gesondert geregelt. Seit dem 01.01.2020 gibt es keine speziellen Tätigkeitsmerkmale mehr für den Archiv- und Bibliotheksdienst. Es ist Teil I der Entgeltordnung anzuwenden.

Checkliste: (Alte) Neuregelungen in Teil I und III der Entgeltordnung zu § 12 TV-L	
<p>EDV-Tarifvertrag mit sieben Unterabschnitten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angestellte als Leiter von DV-Gruppen 2. Angestellte in der DV-Organisation 3. Angestellte in der Anwendungsprogrammierung 4. Angestellte in der DV-Systemtechnik 5. Angestellte in der Datenerfassung 6. Angestellte in der Produktionssteuerung 7. Angestellte in der Maschinenbedienung 	<p>Mit der Tarifeinigung vom 23.08.2012 traten folgende Neuregelungen in Kraft: Aktualisierung der Unterabschnitte 1. bis 5. und Wegfall von eigenen Eingruppierungsregeln für die Bereiche Produktionssteuerung und Maschinenbedienung (Unterabschnitte 6. und 7.) Diese gelten bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 treten dann auch bei den Ländern die Eingruppierungsregelungen in Kraft, die für die IT-Beschäftigten im TVöD-VKA bereits seit dem 01.01.2017 gelten und bis auf die Entgeltgruppen 6 und 10 den Regelungen des TVöD-Bund entsprechen.</p>

Die neue Entgeltordnung zum TV-L führt endgültig die neue Leichtlohngruppe Entgeltgruppe 1 ein (vgl. Richter/Mohr, gEG, IV D.1.2). Damit sollen die besonderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Outsourcing gehört(e) auch im öffentlichen Dienst zur Normalität. Der Kostendruck beim Personal führt(e) zur Auslagerung einfacher Tätigkeiten an externe Dienstleister. Die neue Leichtlohngruppe Entgeltgruppe 1 in den reformierten Tarifverträgen soll diese Tendenz stoppen, und mehr noch, umkehren: Ziel der neuen Entgeltgruppe 1 im TV-L ist sogar das Insourcing. Nunmehr liegen erste Entscheidungen der Arbeitsgerichte vor. Zweifel am Erfolg der Idee sind durchaus berechtigt. Mit der Entgeltgruppe 1 im TV-L bzw. TVöD wurde eine Leichtlohngruppe geschaffen, die unterhalb der bislang niedrigsten Lohngruppe der alten Tarifverträge der Arbeiter angesiedelt ist.

Neue Tätigkeitsmerkmale finden sich darüber hinaus im Allgemeinen Teil der Entgeltordnung lediglich in den Entgeltgruppen 2 bis 4. Ansonsten wurde das Bestehende reformiert. Neu sind die ausbildungsbezogenen Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 5

und 9b des Teil I der Entgeltordnung, die seit dem 01.01.2020 gelten. Hier zeigt sich die Annäherung der neuen Entgeltordnungen von Bund, Ländern und Kommunen am deutlichsten. Ansonsten blieb die befürchtete (oder erhoffte) Revolution aus. Das spiegelt sich insbesondere in der faktischen Trennung der Belegschaft in „Angestellte“ und „Arbeiter“ wider. Für Letztere gilt ausschließlich der Teil III der Entgeltordnung mit eigenständigen Regelungen. Gleichwohl wurde mit der Neuregelung die Chance genutzt, den bislang recht unübersichtlichen Allgemeinen Teil des BAT-B/L um alle berufsgruppenspezifischen Merkmale „zu erleichtern“ (Archiv- und Bibliotheksdienst, [Tier-, Zahn-]Ärzte, Apotheker, Forschung, Kanzlei- und Kassendienst, Registraturen, Ingenieure). Diese Tätigkeitsmerkmale sind jetzt – strukturell überzeugender – ebenfalls im Teil II der Entgeltordnung verankert, der nun einheitlich alle berufsbildbezogenen Tätigkeiten außerhalb des Pflegedienstes und der Lehrkräfte (s. u.) umfasst.

Damit gliedert sich die neue Entgeltordnung in vier Teile:

Teil I	Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
Teil II	Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
Teil III	Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
Teil IV	Beschäftigte im Pflegedienst

eingerahmt durch die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

Die neuen Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L wurden im Rahmen eines eigenen Tarifvertrags geregelt (Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder – TV EntgO-L vom 28.03.2015).

Die Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale des BAT-B/L in die bereits vorhandene Entgeltstruktur des TV-L selbst ist von einem wesentlichen Grundgedanken geprägt:

Die Eingruppierung nach altem BAT-Recht sah die Möglichkeit von Zeit- und Bewährungsaufstiegen vor, die der TV-L nicht weitergeführt hat. Dies führte teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Überleitung in die Entgelttabelle des TV-L (vgl. Zuordnung der Vergütungsgruppe zu den Entgeltgruppen des TV-L gemäß Anlagen 2 und 4 zum TVÜ-Länder).

Beispiel 1:

Eingruppierung des Beschäftigten nach BAT-B/L: Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a Teil I

Überleitung nach Anlage 2 TVÜ-Länder: Entgeltgruppe 6

Überleitung nach Anlage 4 TVÜ-Länder: Entgeltgruppe 5

Beispiel 2:

Eingruppierung des Beschäftigten nach BAT-B/L: Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a Teil I

Überleitung nach Anlage 2 TVÜ-Länder: Entgeltgruppe 9

Überleitung nach Anlage 4 TVÜ-Länder: Entgeltgruppe 8

Um diese Unterschiede wieder auszugleichen, haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, dass in der neuen Entgeltordnung alle alten BAT-Tätigkeitsmerkmale, aus denen ein Aufstieg nach bis zu sechs Jahren bestand, im TV-L sofort der nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet wurden (vgl. Geyer/Baschnagel, ZTR 2011, S. 331, 333).

Weiterführung des Beispiels 1:

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a Teil I BAT-B/L wurden in Teil I Entgeltgruppe 6 TV-L überführt. Die Zuordnung entspricht damit der Zuordnung gemäß Anlage 2 zum TVÜ-Länder.

Weiterführung des Beispiels 2:

Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1a Teil I BAT-B/L wurden in Teil I Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 TV-L überführt. Die Zuordnung entspricht damit der Zuordnung gemäß Anlage 2 zum TVÜ-Länder.

Wichtig: Bewährungsaufstiege kennt das neue Eingruppierungsrecht nicht! Berufserfahrung wird über die Stufensteigerung innerhalb der Entgeltgruppe honoriert. Hingegen wurden mit der neuen Entgeltordnung die alten Vergütungsgruppenzulagen nach bis zu

sechsjähriger Bewährung als Entgeltgruppenzulagen in den TV-L übernommen.

2. Geltungsbereich des TV-L

1

Der TV-L regelt das Arbeits- und Eingruppierungsrecht der Länder, mit Ausnahme des Landes Hessen. Für Hessen gilt der TV-H, der sich stark am TV-L orientiert. Seit dem 01.01.2013 zählt das Land Berlin wieder zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder (zur Rechtslage in Berlin siehe Bochmann, Die Entwicklung des Tarifrechts im Land Berlin seit dem Ausschluss aus den Arbeitgeberverbänden 1994, ZTR 2011, S. 459–471).

Der TV-L ist nicht allgemeinverbindlich. Er gilt für das Arbeitsverhältnis nur, wenn die Parteien des Arbeitsvertrags tarifgebunden sind oder der TV-L im Arbeitsvertrag in Bezug genommen wird.

§ 1 Abs. 2 TV-L legt abschließend diejenigen Beschäftigten fest, für die der Tarifvertrag keine Anwendung findet. Das sind gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) TV-L zunächst die außertariflich vergüteten Arbeitnehmer. Anstelle einer Entgeltgruppe gilt das im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsentgelt.

Für geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gilt der TV-L uneingeschränkt. Diese müssen deshalb eingruppiert werden. Die Regelung des 77. Änderungs-TV zum BAT, wonach Beschäftigungszeiten von geringfügig Beschäftigten nicht gelten, wenn sie vor dem 01.01.2002 zurückgelegt worden sind, verstößt gegen § 4 TzBfG und ist unwirksam (vgl. BAG 25.04.2007, 6 AZR 746/06, AP Nr. 14 zu § 4 TzBfG, ZTR 2007, S. 492 = NZA 2007, S. 881). Umstritten ist, ob der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe i) TV-L vorgesehene Ausschluss von kurzfristig Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV rechtmäßig ist. Deren Herausnahme soll nicht gegen § 4 Abs. 1 TzBfG verstoßen, weil diese Mitarbeiter nicht zwingend Teilzeitbeschäftigte sein müssen. Nach a. A. verstößt diese Regelung gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Sollte der Ausschluss rechtmäßig sein – was wir bezweifeln –, würde das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung finden.

Der TV-L gilt nicht für kirchliche Arbeitgeber. Die Diakonie der evangelischen Kirche hat sich ein eigenständiges Eingruppierungsrecht gegeben, das bewusst vom BAT abweicht und die neuen Tendenzen im TVöD und TV-L nicht nachvollziehen will. Demgegenüber folgt

die katholische Kirche mit der Caritas weiterhin dem öffentlichen Dienst. Die AVR. Caritas orientieren sich am TVöD. Tarifwerke der verfassten Kirche folgen aber auch dem TV-L, so zum Beispiel die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO). Diese stellt eine Wiedergabe des Tarifvertrags dar, die nur vereinzelt eigenständige Regelungen enthält. Dementsprechend bestimmt § 42 Abs. 1 AVO:



§ 42 Abs. 1 AVO

Soweit die Vorschriften dieser Ordnung mit denen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung des Landes Baden-Württemberg übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

Bei dieser Rechtslage gelten die Ausführungen zum TV-L entsprechend.

Praxis-Tipp:

Der kirchliche Arbeitgeber muss prüfen, ob sein Tarifwerk ebenfalls die Bildung von Arbeitsvorgängen fordert.

3. Die neue Entgeltordnung

Die neue Entgeltordnung gliedert sich in vier Teile:



Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst**

Teil II **Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigten-
gruppen**

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen
2. Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte
 - 2.1 Apotheker
 - 2.2 Ärzte und Zahnärzte
 - 2.3 Tierärzte
 - 2.4 Psychotherapeuten
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben

4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern
5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst
- 5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst
- 5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
6. Beschäftigte in der Forschung
7. (nicht besetzt)
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
- 8.1 Konferenzdolmetscher
- 8.2 Überprüfer und Übersetzer
- 8.3 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
- 9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
- 9.2 Pflanzenbeschauer und staatliche Fischereiaufseher
- 9.3 Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
- 10.1 Lehrkräfte in Schulen für Gesundheitsberufe
- 10.2 Audiologie-Assistenten
- 10.3 Amtliche Fachassistenten, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Seehafengesundheitsaufseher
- 10.4 Diätassistentinnen
- 10.5 Ergotherapeuten
- 10.6 Logopäden
- 10.7 Masseur und medizinische Bademeister
- 10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte
- 10.9 Präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfen
- 10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen
- 10.11 Orthoptistinnen
- 10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 10.13 Pharmazeutisch-technische Assistenten
- 10.14 Physiotherapeuten
- 10.15 Zahntechniker
11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

- 12. Beschäftigte im Justizdienst
- 12.1 Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- 12.2 Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst
- 13. Beschäftigte im Kanzleidienst
- 14. Beschäftigte im Kassendienst
- 15. Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure
- 15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure
- 15.2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung
- 15.3 Maschinenmeister
- 15.4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
- 15.5 Meister
- 16. Beschäftigte in Registraturen
- 17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten
- 18. Beschäftigte im Rettungsdienst
- 18.1 Beschäftigte in Leitstellen
- 18.2 Beschäftigte im Rettungsdienst
- 18.3 Beschäftigte an Rettungsdienstschulen
- 19. Beschäftigte in der Schifffahrt
- 20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- 20.1 Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung
- 20.2 Leiterinnen von Kindertagesstätten
- 20.3 Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung
- 20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen
- 20.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
- 20.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen
- 21. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
- 22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
- 22.1 Ingenieure
- 22.2 Techniker
- 22.3 Technische Assistenten
- 22.4 Laboranten
- 22.5 Zeichner

- 22.6 Baustellenaufseher (Bauaufseher)
- 22.7 Modelleure
- 22.8 Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker
- 22.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte
- 22.10 Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen
- 22.11 Fotografen
- 22.12 Fotolaboranten
- 23. Technische Beschäftigte im Eichdienst
- 24. Beschäftigte an Theatern und Bühnen
- 24.1 Beschäftigte im Kartenverkauf
- 24.2 Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton
- 24.3 Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite
- 24.4 Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwarte
- 25. Wirtschaftspersonal
- 25.1 Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst in Einrichtungen im Sinne des § 43
- 25.2 Beschäftigte im Wäschereidienst in Einrichtungen im Sinne des § 43
- 25.3 Leiter der Hauswirtschaft und Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben in Einrichtungen im Sinne des § 43
- 25.4 Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 fallen

Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

- 1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- 2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
- 2.1 Facharbeiter
- 2.2 Maschinenführer, Fahrer, Wagenpfleger und Tankwarte
- 2.3 Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal
- 2.4 Beschäftigte in der Entsorgung
- 2.5 Tierwärter
- 2.6 Taucher

- 3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
- 3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern
- 3.2 Beschäftigte im Gartenbau
- 3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen
- 3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft
- 3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
- 3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung
- 3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau
- 3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen
- 3.9 Beschäftigte im Wasserbau in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern
- 3.10 Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg)
- 3.11 Beschäftigte im Weinbau
- 3.12 Beschäftigte in Gestüten
- 3.13 Beschäftigte in Münzen
- 3.14 Beschäftigte in der Wilhelma
- 3.15 Beschäftigte in Häfen im Land Niedersachsen
- 3.16 Beschäftigte in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin

Anhang zu Teil III der Entgeltordnung

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung

- 1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen
- 1.1 Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
- 1.2 Gesundheits- und Krankenpfleger als Stations- oder Gruppenleiter in Einrichtungen im Sinne von § 43
- 1.3 Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43
- 1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Einrichtungen im Sinne von § 43 dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Milchküchen oder Frauenmilchsammelstellen oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen

- 1.5 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43, denen Beschäftigte unterstellt sind
- 1.6 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
- 1.7 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind, denen Beschäftigte unterstellt sind
- 1.8 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind
2. Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 2.1 Leitende Hebammen
 - 2.2 Lehrkräfte für Hebammen
 - 2.3 Hebammen
3. Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen
 - 3.1 Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.2 Lehrkräfte für Altenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.3 Altenpflegerinnen als Stationspflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.4 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.5 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind

Wichtig: Diese Kommentierung befasst sich mit den Teilen I und III.

4. Das neue Eingruppierungsrecht der Lehrer

Seit dem 01.08.2015 gilt für die Entgelte der Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Länder ein eigener Tarifvertrag: Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntGO-L).

Der Tarifvertrag regelt, ergänzend bzw. ersetzend zum TV-L, alle Fragen der Entgeltfindung (Eingruppierung und Einstufung) eigenständig. Um der besonderen Zielgruppe Rechnung zu tragen, wurden vor allem besondere Regelungen zur Stufenzuordnung vereinbart (zu den tariflichen Regelungen im Einzelnen siehe Effertz,

Das (neue) Eingruppierungsrecht im Überblick

S. 1251 ff.; zur Einführung in die Neuregelungen siehe Geyer, ZTR 2015, S. 483 ff.)

1

Der Tarifvertrag galt zunächst nur zwischen dbb beamtenbund und tarifunion und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Seit dem Tarifabschluss vom 17.02.2017 gilt er auch zwischen verdi/GEW und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Der Tarifvertrag löst die Arbeitgeberrichtlinien und Ländererlasse ab, die bislang für die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte maßgeblich waren. Für Lehrkräfte erfolgte die Festlegung der Eingruppierung anhand der Lehrer-Richtlinien(-O) der TdL bzw. der landesspezifischen Eingruppierungsregelungen noch nach Vergütungsgruppen. Diese waren dann mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.